



ZWANGSHEIRAT



polis aktuell

Nr.1

2006

- I. Fragen und Antworten zum Thema Zwangsheirat
- II. Didaktikteil: Zarina, 15
- III. Glossar
- IV. Literatur- und Webtipps

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser!

Sie halten nun die erste Ausgabe der Zeitschrift **polis aktuell** in Händen. **polis aktuell** ist die Monatsschrift von **Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule** und das Nachfolgeperiodikum der Zeitschriften *info-blatt* und *Teaching Human Rights*. Durch die Zusammenführung der Servicestellen Menschenrechtsbildung und Politische Bildung in das **Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule** fusionieren auch die beiden obgenannten Medien der Servicestellen.

polis aktuell wird in Hinkunft Themen aus dem gesamten Spektrum der Politischen Bildung für Sie aufbereiten. Dies entspricht unserem Zugang, die Begriffe der Politischen Bildung und des Politik Lernens vermehrt mit jenen Inhalten in Verbindung zu bringen, die zu einem modernen Konzept des Demokratie Lernens dazu gehören: Menschenrechte, Friedenserziehung, Nachhaltigkeit, Globales Lernen etc. Das erste Heft widmet sich denn auch gleich einem menschenrechtlichen Thema, das dem großen Bereich der Gewalt gegen Frauen zuzuordnen ist, dem Thema Zwangsheirat. Weitere Themen des heurigen Jahres werden sein: Armut in Österreich, Kinderarbeit in der Sportartikelindustrie, Folter, Wahlen, Flüchtlinge, AIDS/HIV und Nachhaltigkeit.

Als AbonnentIn des *info-blattes* oder von *Teaching Human Rights* waren Sie daran gewöhnt, Ihre Zeitschrift in gedruckter Form zu erhalten. Dies wird sich in Zukunft ändern. Diese Ausgabe ist die erste und einzige Nummer von **polis aktuell**, die in Papierform versendet wird. Ab der zweiten Nummer wird die Zeitschrift nur mehr digital zur Verfügung stehen – als Download auf unserer neuen Homepage www.politik-lernen.at. An unsere AbonnentInnen wird das Heft auch gerne elektronisch verschickt.

Vieles ist also neu, manch Altbewährtes und von Ihnen Geschätztes bleibt jedoch erhalten: Auch in **polis aktuell** finden Sie Vorschläge zur Aufbereitung der Themen im Unterricht, weiterführende Literaturvorschläge, Linktipps, nützliche Adressen zum Thema etc.

Wir hoffen, dass Ihnen **polis aktuell** ebenso ans Herz wächst wie die Vorgängermedien und Sie dabei unterstützt, Ihren Unterricht mit den wichtigen Inhalten des Politik Lernens zu bereichern.

Reinhard Eckert und Patricia Hladschik

für das Team von **Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule**



LehrerInnenplattform
Politische Bildung und Menschenrechtsbildung
www.lehrerinnenplattform.at



Einleitung: Thema und Aufbau dieser Nummer

Warum sind Zwangssehen plötzlich oder erst jetzt ein Thema? Spektakuläre Fälle wie der aufsehenerregende Ehrenmord an der zwangsverheirateten deutschen Kurdin Hatun Sürücü¹ in Berlin 2005 oder die Kinderheirat zwischen der 12-jährigen „Roma-Prinzessin“ Ana Maria Cioaba² und ihrem 15-jährigen Bräutigam Birita Mihai in Rumänien 2003, die Kampagne der Frauenrechtsorganisation „Terre des Femmes“³ und nicht zuletzt die autobiographischen Bücher⁴ von aus der Türkei stammenden Frauen wie Necla Kelek⁵, Serap Çileli⁶, İnçî Y. und Fatma Sonja Bläser⁷ haben das öffentliche Interesse an einem Thema geweckt, das allzu lange tabuisiert wurde.

Die aktuelle Kontroverse um Necla Keleks Buch „Die fremde Braut“⁸ lässt aber auch erahnen, dass eine wissenschaftlich fundierte Aufbereitung des Themas erst in den Anfängen steckt und dass Unwissen und Verunsicherung über MigrantInnenkulturen nicht nur in der Mehrheitsbevölkerung, sondern auch im politischen und akademischen Main-

stream keine Seltenheit sind. Gleichzeitig zeigt die öffentliche Debatte über so genannte Parallelgesellschaften, dass die Verteidigung der Frauenrechte von Migrantinnen bisweilen nur ein vorgeschobenes Thema für andere politische Forderungen ist.

Eine differenzierte Erörterung solcher Fragen ist auf so engem Raum wie in unserer Zeitschrift kaum möglich. Daher beschränkt sich diese Nummer auf:

- I. die Beantwortung zentraler Fragen rund um Hintergründe, Erscheinungsformen, Konsequenzen und Handlungsmöglichkeiten; (S. 3)
- II. einen Didaktikteil, der sich dem Thema über eine Fallgeschichte annähert; (S. 8)
- III. ein Glossar mit Definitionen der zentralen Begriffe; (S. 10)
- IV. einen Serviceteil mit Literatur- und Webtipps etc.; (S. 13)

Vor Begriffen, die im Glossar erläutert werden, finden sich Pfeile. Zusätzliche Materialien wie die Langfassung des Glossars oder eine Adressliste von Anlaufstellen finden Sie auf unserer Website www.politik-lernen.at. Die Redaktion dankt allen Personen, die bei der Erstellung dieses Hefts mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind.

1 http://de.wikipedia.org/wiki/Hatun_S%C3%BCr%C3%BCc%C3%BC

2 <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3152228.stm>

3 www.frauenrechte.de/themen/zwangsheirat-start.html

4 siehe auch die Literaturliste in diesem Heft

5 http://de.wikipedia.org/wiki/Necla_Kelek

6 de.wikipedia.org/wiki/Serap_%C3%87ileli und www.serap-cileli.de

7 www.fatma-b.de

8 siehe dazu diestandard.at/?url=?id=2328190 und de.wikipedia.org/wiki/Necla_Kelek#Kontroverse:_Kelek_kontra_akademische_Mehrheitsmeinung

I. Fragen und Antworten zum Thema Zwangsheirat

1) Wo kommen Zwangsehen vor?

Zwangsehen sind ein weltweites Phänomen, das sich auf keine bestimmte religiöse Tradition zurückführen lässt: Zwangsverheiratungen gibt es in islamischen und hinduistischen Gesellschaften, aber auch in buddhistischen und christlichen Kulturen. Die Zwangsheiratspraxis ist jedoch nur in einem patriarchalischen Umfeld, in dem Mädchen und Frauen benachteiligt und diskriminiert werden, möglich. Die Religion wird dabei oft fälschlicherweise zur Legitimation patriarchalischer Traditionen herangezogen.

Kulturgeschichte der Zwangsheirat⁹

Im mittelalterlichen Europa war die so genannte Muntehe, eine Form der Zwangsheiratspraxis, unter Adeligen nicht ungewöhnlich. Die Liebesheirat, in der ökonomische und familiäre Gesichtspunkte nicht mehr die Hauptrolle spielten, wurde erst mit der Romantik im 19. Jahrhundert im Westen zur Regel. Die Heirat wurde früher auch gerichtlich angeordnet, wenn eine Frau schwanger war und der Vater des Kindes nicht heiraten wollte. So sollte verhindert werden, dass Frauen der Schutz der Ehe fehlt.

Durch Zuwanderung aus Ländern, in denen Zwangsehen bis heute üblich sind, tritt das Problem der Zwangsheirat nun in westeuropäischen Gesellschaften erneut auf.

IslamvertreterInnen betonen immer wieder, dass die Zwangsheiratspraxis den islamischen Grundsätzen widerspricht und im Islam auch dezidiert verboten ist.¹⁰ Wenn es sich allerdings um eine Braut handelt, die noch minderjährig bzw. Jungfrau ist, finden sich in der Literatur widersprüchliche Aussagen zur Legitimitätsfrage. Nach hanafitischer Rechtsauffassung sind Zwangsheiraten von Minderjährigen unter bestimmten Umständen offenbar zulässig.¹¹

Auf www.islam.de, einer Website des Zentralrats der Muslime in Deutschland, findet sich in der Rubrik FAQ (häufig gestellte Fragen) folgende Information zum Thema Zustimmung der Frau zur Heirat: „Es ist das Recht der Frau, die Entscheidung über eine Heirat zu treffen, und ihr Vater oder Vormund darf sich nicht über ihre Einwände oder ihre Wünsche hinwegsetzen. Der Prophet (...) hat gesagt: „Eine Frau, die schon einmal verheiratet war, hat mehr Verfügungsrecht über sich als ihr Vormund, und die Erlaubnis einer Jungfrau muß von ihr ersucht werden, und ihre Erlaubnis ist ihr Schweigen. Ibn Madscha und einige andere Überliefe-

rer berichten den folgenden Hadith¹²: „Ein Mädchen kam zum Propheten (...) und berichtete ihm, dass ihr Vater sie gegen ihren Willen an ihren Vetter verheiratet habe. Daraufhin überließ der Prophet (...) ihr die Sache. Sie sagte dann: „Ich bin damit einverstanden, was mein Vater getan hat, aber ich wollte es den Frauen bekannt werden lassen, dass Väter in dieser Sache nicht die Entscheidung haben.“¹³

2) Wer sind die Betroffenen?

a) Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit

Bei den meisten „Fällen“, die der Verein Orient Express¹⁴ in Wien betreut, geht es um minderjährige Mädchen und fast ausschließlich um österreichische Staatsbürgerinnen. Da viele Betroffene, v.a. die so genannten „Importbräute“ aus Ländern wie der Türkei, die erst durch die Heirat die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, sich nie an eine Beratungsstelle wenden, ist es generell schwierig, verlässliche Aussagen über die Opfer von Zwangsehen zu treffen.

Frauen sind in jedem Fall häufiger betroffen als Männer. In der öffentlichen Debatte besteht auch die Tendenz, aus Zwangsheirat ein Problem der Frauenunterdrückung zu machen. Dafür sind v.a. zwei Gründe ausschlaggebend: Erstens haben sich vor allem Frauenrechtsorganisationen des Themas angenommen. Und zweitens äußern sich Männer aufgrund ihrer Ehre- und Souveränitätsvorstellungen kaum bzw. viel seltener negativ zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen. In Großbritannien z.B. sollen sich unter den von Zwangsheirat Betroffenen rund 15 Prozent Männer befinden.¹⁵

b) ethnische und religiöse Zugehörigkeit

Die Beratungsstellen in Österreich berichten u.a. von Betroffenen aus albanischen, bosnischen, griechischen, indischen, kurdischen, tamilischen, türkischen und Roma-Familien. In den verschiedenen europäischen Staaten sind es jeweils unterschiedliche Gruppen, die diesbezüglich ins Visier der Öffentlichkeit geraten: maghrebische MigrantInnen in Frankreich, türkische in Deutschland sowie pakistanische und bengalische in Großbritannien. Allzu oft wird fälschlicherweise angenommen, dass Zwangsehen eine Frage der Religion seien. Dies lässt sich am Beispiel der Schweiz widerlegen: „Denn in der Schweiz sind Angehörige verschiedener Glaubensrichtungen betroffen: hinduistische Tamilinnen und Tamilen, christlich-orthodoxe Assyrerinnen und Aramäer, muslimische oder katholische Kosovarinnen, orthodoxe jüdische Personen, sunnitische Türkinnen und alevitische Kurden. Zwangsheirat hat also viel mehr mit traditionellen, patriarchalen und familialistischen Vorstellungen zu tun. So versucht man arrangierte Ehenbahnungen auch unter Zwang durchzusetzen. (...) Die Religion wird dann als letzte und oberste Argumentationsinstanz missbraucht.“¹⁶

c) sozialer Status

Überwiegend handelt es sich um unterprivilegierte und we-

9 Quellen: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zwangsheirat>, <http://de.wikipedia.org/wiki/Heirat> (näheres zur Wikipedia-Enzyklopädie im Kapitel III dieses Hefts)

10 vgl. z.B. Reidegeld, Abdurrahman (2004): Schlagwort: Die islamische Position zur „Zwangsheirat“ (...) Ehen unter Zwang sind im Islam ungültig, www.islamische-zeitung.de/?id=5245, oder: Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Frauen im Islam, www.derislam.at/haber.php?sid=55&mode=flat&order=1

11 Die hanafitische oder hanefitische Rechtsschule ist eine der vier anerkannten Rechtsschulen (Madhahib) des sunnitischen Islams. Sie findet sich heute in der Türkei und dem gesamten östlich des Irans liegenden asiatischen Festland. Sie ist die am weitesten verbreitete Rechtsschule, der etwa 30% aller MuslimInnen folgen. Im hanafitischen Eherecht ist ein Zwangsrecht (dschabr/dschebr) des Wali (vgl. dazu das Stichwort → Wali – Heiratsvormund im Glossar dieses Hefts) vorgesehen, der „Unmündigen beiderlei Geschlechts die Ehe gebieten“ kann, auch wenn das minderjährige Mädchen nicht mehr Jungfrau ist. Ein derartiges Zwangsrecht widerspricht aber der Praxis des Propheten Mohammed und ist weder mit den Menschenrechten noch mit zeitgemäßen islamischen Auffassungen zu vereinbaren.

12 Hadithe sind Berichte über die Handlungen oder Aussprüche des Propheten Mohammed.

13 www.islam.de/?site=forum/faq&di=answers

14 siehe dazu Frage 9a) in diesem Heft

15 vgl. www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10_faq.htm

16 ebd.

nig integrierte, traditionalistisch-patriarchalisch orientierte Familien von MigrantInnen: „Im privaten Bereich führen sie ein von der Mehrheitsgesellschaft abgeschlossenes Leben. Das kennzeichnet sich durch ein solides Beziehungsnetz, welches gegenseitige Unterstützungsleistungen sichert, aber in dem auch hohe soziale Kontrolle herrscht. Diese ‚parallelen Welten‘ sind aber auch als ein Resultat von versäumten Integrationsanforderungen und wirksamen Integrationsangeboten zu sehen. Fehlende Orientierungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen in der Gesamtgesellschaft sowie diskriminierende Ausgrenzungsmechanismen im Alltag können eine Hinwendung zur Herkunftskultur verstärken.“¹⁷

3) Wie häufig kommen Zwangsehen vor?

Derzeit gibt es keine verlässlichen Zahlen zur Verbreitung des Phänomens Zwangsheirat – weder in Österreich noch in anderen Ländern. Dies hat verschiedene Gründe: Es lassen sich nie alle Betroffenen erfassen, bei manchen Untersuchungen wird zu wenig zwischen →arrangierten Ehen und →Zwangsehen¹⁸ unterschieden etc.



© Terres des Femmes, www.frauenrechte.de

Die Beratungsstelle Orient Express in Wien hat im Jahr 2004 184 Beratungsgespräche zum Thema Zwangsheirat dokumentiert; die Dunkelziffer liegt vermutlich deutlich höher. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat kürzlich die Erstellung einer Meldedatenbank über Fälle von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung angekündigt. Die Stadt Wien (Magistratsabteilung 57) wird heuer eine Studie für Wien erarbeiten, die im Spätsommer 2006 fertig gestellt werden soll.

Aus Deutschland liegen unterschiedliche Angaben vor. In Berlin bspw. wurden im Jahr 2002 220 Zwangsverheiratungen dokumentiert.¹⁹ Die mehrfach, u.a. von der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes²⁰ genannte Schätzung von jährlich 30.000 Zwangsehen erscheint jedenfalls unseriös, da sie in etwa der Gesamtzahl aller jährlich geschlossenen Ehen türkischer MigrantInnen in Deutschland entspricht.²¹ Sicher ist wohl nur eines: Zwangsverheiratungen sind auch unter muslimischen MigrantInnen in Österreich und Deutschland die Ausnahme, nicht der Normalfall.

¹⁷ ebd.

¹⁸ zur Abgrenzung der beiden Begriffe siehe das Glossar zu diesem Heft

¹⁹ vgl. Bielefeldt 2005, S.25.

²⁰ www.frauenrechte.de/themen/zwangsheirat-start.html

²¹ vgl. Straßburger 2005, S. 2.

4) Welche Gründe und Motive für Zwangsehen gibt es?

Um eine traditionsbedingte Menschenrechtsverletzung wie die Zwangsheirat zu verstehen, ist es notwendig, sich mit den historischen, sozialen und kulturellen Hintergründen einer solchen Praxis auseinanderzusetzen, nicht zuletzt da die betroffenen Familien meist in der Überzeugung handeln, für ihre Kinder ja nur das Beste zu tun. Folgende Gründe bzw. Motive für Zwangsehen und arrangierte Ehen können unterschieden werden:

a) Familienehre und Jungfrauenkult

In vielen Fällen spielt das Konzept der Familienehre eine entscheidende Rolle: „Eine zentrale Bedeutung hat in der türkischen Kultur der Begriff ‚Ehre‘, wobei die Frau selbst keine Ehre hat, sondern passiv Trägerin der Männer- und Familienehre ist. Sie hat diese durch das eigene sittliche Verhalten zu bewahren (...) Männer verlieren ihre Ehre (...) auch, wenn es ihnen nicht gelingt, das sexuelle Verhalten ihrer Frauen und Töchter unter Kontrolle zu halten.“²²

Viele Eltern wollen daher sicherstellen, dass ihre Tochter als Jungfrau verheiratet wird, oder einen als zu „dekadent-westlich“ erlebten Lebensstil, freizügige Bekleidung oder voreheliche Beziehungen durch eine rechtzeitige Verheiratung abstellen. Eine Zwangsheirat ist dann quasi eine Disziplinarmaßnahme: bei einer Frau, um ihr Sexualleben zu kontrollieren, bei einem Mann, damit er Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative als Versorger, Ernährer und Oberhaupt einer Familie entwickelt.²³

b) →Endogamie (Verwandtenehe)

Nach den traditionellen Vorstellungen einiger Kulturen ist die ideale Braut eines Mannes die so genannte →Bint 'amm, seine Kusine väterlicherseits.

c) Aufrechterhaltung der Bindungen zur Herkunftsregion

In einigen migrantischen Familien werden arrangierte Ehen oder gar Zwangsehen als der einzig gangbare Weg gesehen, um Jugendliche vor bestimmten als schädlich empfundenen Einflüssen der Gesamtgesellschaft im Immigrationsland zu schützen. Durch die Verheiratung mit einer (verwandten) Person aus dem Herkunftsland sollen die Bindungen zur alten Heimat (und zur Großfamilie) gestärkt werden.

d) Erhalt der kulturellen Identität

Viele MigrantInnen, v.a. solche, die ursprünglich aus ländlichen Regionen stammen, wehren sich gegen den Assimilationsdruck und den gesellschaftlichen Rassismus im Immigrationsland, indem sie sich hier sogar noch rigider an ihre traditionellen Normen halten als in ihrem Herkunftsland.²⁴

²² Arpat 1998, S. 59.

²³ vgl. Toprak 2005, S. 110.

²⁴ vgl. Arpat 1998, S. 59.

e) → Exogamie (Vermeidung von Verwandtenehe)

Einen Spezialfall stellt Georgien dar: Dort waren bis vor einigen Generationen sehr strenge Heiratsregeln vorherrschend, um die Ehe zwischen Verwandten unbedingt zu vermeiden. Dies förderte den → Brautraub, der heutzutage aber immer seltener und nur noch in abgelegenen Gebirgsregionen vorkommt.²⁵

f) Wirtschaftliche Beweggründe

„Je nach finanzieller Lage können auch ökonomische Gründe für eine Zwangsverheiratung entscheidend sein. Darunter sind aber nicht nur → Brautpreise oder Mitgift zu verstehen. Mit einer Verheiratung kann zuweilen auch die bedrückende Situation der Arbeitslosigkeit überwunden werden. Handelt es sich um eine sehr arme Familie, kann durch eine Verheiratung in ein Emigrationsland auch eine ausreichende Ernährungsgrundlage geschaffen werden. Oder die Familie kann sich dadurch bessere Wohnverhältnisse leisten, wodurch ihr Ansehen im sozialen Umfeld steigt.“²⁶ Ein wesentliches Motiv spielt auch die Erlangung der Staatsbürgerschaft bzw. des Aufenthaltsrechts in einem Land wie Österreich oder Deutschland.

g) → Frühehen als „Schutzmaßnahme“

„Im südlichen Afrika, in Äthiopien, Kirgisien und Bangladesch gibt es den Brauch, dass junge Männer das Mädchen ihrer Wahl entführen und vergewaltigen, um auf diesem Weg eine Ehe zu erzwingen. Hier dienen Frühehen dem Schutz vor Entführung und Vergewaltigung.“²⁷

Auch in Europa ist dieses Phänomen nicht unbekannt: Im Rumänien des 19. Jahrhunderts waren Frühehen unter den teilweise unter sklavenähnlichen Bedingungen lebenden Roma ein Mittel, um Roma-Mädchen vor dem Missbrauch durch Bojaren (adelige Großgrundbesitzer) zu schützen.²⁸

5) Warum wehren sich viele betroffene Frauen nicht?

Es gibt unterschiedliche Gründe, warum es nur sehr wenigen Opfern einer Zwangsverheiratung gelingt, sich dagegen zu wehren:

- Angst vor Gewalt und Aggression
- Vermeidung von zum Teil lebensbedrohlichen Konflikten
- fehlende Perspektiven und ein Gefühl der Hilf- und Ausweglosigkeit
- mangelndes Wissen über die eigenen Rechte und darüber, dass Zwangsehen auch in der eigenen Religion verboten sind
- Solidarität mit der Mutter, die oft das gleiche Schicksal erlitten hat
- Solidarität mit den Geschwistern
- Angst vor Verlust der Familie und totaler Isolation
- gescheiterte Integrationsmaßnahmen²⁹

25 vgl. Delemenchuk, Alexandra: Marriage practices in Georgia, in: Fem-power No.11 2/2005, S. 5f., www.wave-network.org/cmsimages/doku/layout_fempower11_engl.pdf

26 www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10_faq.htm

27 Lehnhoff 2002, S. 14.

28 vgl. www.angelfire.com/zine/secondsight/gypsy.html

29 vgl. Gedik 2004, S. 319 u. S. 323.

6) Wie wirken sich Zwangsehen auf die Betroffenen aus?

Durch eine Zwangsheirat werden die Zukunftschancen einer Person massiv eingeschränkt. Für eine Frau bedeutet eine solche Verheiratung meist den Abbruch der Schullaufbahn bzw. Berufsausbildung, wodurch ihre Abhängigkeit vom Ehemann noch stärker verfestigt wird. Oft kommt es auch zu einem Abbruch der persönlichen Beziehungen zum bisherigen Freundeskreis.

Erfolgt durch die Heirat der Umzug in das Herkunftsland, kann dies u.U. eine Art Kulturschock nach sich ziehen. Aber auch die so genannten „Importbräute“ haben es besonders schwer: In vielen Fällen sprechen sie kein Deutsch, kennen ihre Rechte nicht und haben auch niemanden, den sie um Hilfe bitten könnten. In der ersten Zeit sind sie, u.a. auch aus fremdenrechtlichen Gründen, meist völlig von der Familie des Mannes abhängig. Trennt sich ein Mann nach der Heirat von seiner „Importbräut“, sieht sich diese nicht selten gezwungen, in der Familie ihrer Schwiegereltern weiterzuleben, da eine Rückkehr ins Herkunftsland schwierig ist.

Zwangsehen bedeuten oft eine jahre- bzw. jahrzehntelange sexuelle Ausbeutung der Frau; meist wird ihr kein Mitbestimmungsrecht auf Anzahl und Abstand der Schwangerschaften eingeräumt.³⁰ Als psychologische Folgen der Zwangsheirat und der daraus resultierenden Vergewaltigung in der Ehe sind Selbstverstümmelungen, Depressionen, Drogenkonsum oder gar Selbstmord keine Seltenheit.³¹

7) Warum ist die Zwangsheirat eine Menschenrechtsverletzung?

Durch eine Zwangsheirat werden zahlreiche Menschenrechte verletzt, nicht nur die freie Wahl des Ehegatten bzw. der Ehegattin und das Verbot der Frauendiskriminierung: „Denn eine erzwungene Eheschließung (...) zieht meistens weitere Menschenrechtsverletzungen nach sich: So berichten betroffene Frauen, dass sie das erzwungene Eheleben als eine Serie von Vergewaltigungen und damit als Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Integrität erlebt haben. In der Folge muss es auch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Rechts auf Gesundheit kommen. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass die Bildungsrechte von zwangsverheirateten Frauen zu kurz kommen oder ganz auf der Strecke bleiben.“³²

Für einige arme Familien ist die Zahlung eines hohen (im Islam übrigens nicht vorgesehenen) → Brautpreises ein Beweggrund für die Zwangsverheiratung ihrer Töchter. In solchen Fällen werden die betroffenen Mädchen und Frauen gleichzeitig Opfer von Menschenhandel.³³

30 vgl. Lehnhoff 2002, S. 15.

31 vgl. Gedik 2004, S. 319.

32 vgl. Bielefeldt 2005, S. 10.

33 vgl. Lehnhoff 2002, S. 13. Das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken (zum Übereinkommen über die Sklaverei von 1926) vom 7.9.1956 verbietet in Teil I, Art.1c(i) derartige „Einrichtungen und Praktiken, durch die eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird.“ (www.vilp.de/Depdf/d050.pdf)

8) Wie sieht die Rechtsauslage aus und was soll sich in Zukunft ändern?

a) auf internationaler Ebene

Verschiedene zentrale Menschenrechtsdokumente³⁴ enthalten Regelungen, aus denen ein Verbot der Zwangsheirat ableitbar ist:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 16, Abs. 2)
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 23, Abs. 3)
- die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (Art. 12)

Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet die Vertragsstaaten gemäß Artikel 16 dazu, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Frauendiskriminierung in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten zu treffen. Zudem hält die Konvention fest, dass die Verlobung und Eheschließung eines Kindes keine Rechtswirksamkeit hat (Art. 16, Abs. 2).

Der Europarat (Doc. 10590³⁵ und Doc. 9966³⁶) forderte im Juni und Oktober 2005 staatliches Vorgehen gegen Kinderheirat und Zwangsheirat. Auf EU-Ebene fand am 24. Jänner 2006 im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft in Brüssel ein informelles Treffen der GleichstellungsministerInnen zum Thema „traditionsbedingte Gewalt an Frauen“ statt. In diesem Zusammenhang wurde auch das neu gegründete internationale „Network Against → Harmful Traditions“ (www.naht.info), eine gemeinsame Plattform von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, vorgestellt.

b) auf nationaler Ebene

In Österreich wurden in jüngster Zeit einige Gesetzesänderungen in Angriff genommen, um die Praxis der Zwangsheiraten wirksamer zu bekämpfen. Im Vorjahr haben verschiedene Ministerien (BMAA, BMBWK, BMGF, BMI, BMJ und BMSG) in Kooperation mit einigen NGOs ein *Maßnahmenpaket gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen*³⁷ präsentiert. Im Folgenden einige Auszüge aus der dazugehörigen Broschüre:

Ehenötigung

„Nach §193 Abs. 2. 2. des Strafgesetzbuches ist ein Partner, der seine Partnerin mit Gewalt oder gefährlicher Drohung nötigt, mit ihm die Ehe einzugehen, wegen Ehenötigung strafbar. Die Strafdrohung beträgt ein Jahr Freiheitsentzug. Außerdem kann Untersuchungshaft wegen Tatbegehungsfahr verhängt werden. §193 ist derzeit noch ein so genanntes Privatanklagedelikt, soll aber gemäß eines Entwurfs des Justizministeriums in ein Offizialdelikt umgewandelt werden. Das bedeutet, dass künftig im Falle einer Anzeige durch dritte Personen nicht mehr die Zustimmung des Opfers eingeholt werden muss. Eine Anzeige durch das Opfer selbst kann dieses nicht mehr zurücknehmen. Dritte, also z.B. die

³⁴ Die genannten Dokumente können alle unter www.humanrights.at > Downloads > Menschenrechtsdokumente herunter geladen werden.

³⁵ <http://assem-bly.coe.int/Mainf.asp?link=assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/Doc05/EDOC10590.htm>

³⁶ <http://assem-bly.coe.int/mainf.asp?link=/documents/workingdocs/doc03/edoc9966.htm>

³⁷ Broschüre „Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt gegen Frauen in Österreich. Eine Initiative der Bundesregierung; vorbereitet, durchgeführt und getragen von den Bundesministerien: BMAA, BMBWK, BMGF, BMI, BMJ und BMSG.“ BMGF, www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/8/9/8/CH0097/CMS1130416698455/gewalt_gegen_frauen.pdf

Angehörigen des Opfers, haften nach den §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches, also wegen Nötigung bzw. schwerer Nötigung (...).“

Vergewaltigung in der Ehe

„Wer das Opfer (darüber hinaus) auch mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zum Vollzug der Ehe, also zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes, nötigt, begeht eine Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung (§§ 201, 202 StGB). Die Grundstrafdrohung beträgt bei der Vergewaltigung sechs Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe, bei der geschlechtlichen Nötigung Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre. Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 gibt es keinerlei Unterschiede mehr zwischen Vergewaltigung oder geschlechtlicher Nötigung in Ehe/Lebensgemeinschaft oder außerhalb einer solchen. Vergewaltiger oder geschlechtlicher Nötiger ist nicht nur der Ehemann, der seine Frau unter Gewaltanwendung oder gefährlicher Drohung zum Beischlaf mit ihm zwingt, sondern auch derjenige, der das Opfer zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes mit einem Dritten nötigt. Es ist also auch der Vater, der seine Tochter mit Gewalt oder gefährlicher Drohung dazu zwingt, den Beischlaf mit ihrem Ehemann zu erdulden, unmittelbarer Täter der Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung (...).“

Asylrecht

„Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen unterliegen Personen, welche von Zwangsheirat direkt betroffen sind, dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), da Zwangsheirat einen erheblichen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte darstellt und Frauen als eigene soziale Gruppe im Sinne der GFK zu betrachten sind. In konkreten Asylverfahren wäre diesbezüglich insbesondere eine eventuelle interne Fluchtalternative zu prüfen bzw. inwiefern staatliche Institutionen in der Lage sind, ausreichenden Schutz zu gewähren. Betroffene Gebiete: Westafrika, Arabischer Raum, Subsahara-Region, Süd- und Zentralasien (...).“

Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

- Erstellung einer Meldedatenbank über Fälle von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung
- Errichtung einer Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen
- Fachgespräche auf interministerieller und ExpertInnenebene
- Fachtagungen für MultiplikatorInnen

Forderungen von NGOs

Ein noch ungelöstes Problem ist die Frage des Aufenthaltsrechts der so genannten „Importbräute“: „Auch wenn sich Polizei und Innenministerium in Fällen, in denen es um Gewalt geht bei Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligungen für die betroffenen Frauen kulant zeigen, bedarf es auch hier Verbesserungen. Derzeit ist es schwierig Aufenthaltstitel, die die Frauen wegen ihrer Ehe erhalten haben, ändern zu lassen. Ein Hindernis, das vor allem die ‚Importbräute‘ in Abhängigkeit ihrer Männer hält.“³⁸

³⁸ Madner, Martina und Pixner, Silke: Das erzwungene „Ja!“ In: Anschläge – das feministische Magazin, Februar 2006, www.anschlaege.at/text1.html

Die Arbeitsgemeinschaft „Plattform gegen Zwangsheirat“ fordert daher „ein eigenständiges Aufenthalts- und Arbeitsrecht auch bei noch nicht fünfjährigem Aufenthalt für die Menschen, die nach bereits erfolgter Eheschließung in ihrem Heimatland als Ehefrau/-mann nach Österreich eingereist sind.“³⁹

9) Welche Hilfestellungen gibt es für Betroffene?

Adresslisten von Anlaufstellen zum Thema Zwangsheirat und Gewalt gegen Frauen finden Sie auf unserer Website⁴⁰ und auf der Website des BMBWK.⁴¹

a) Beratung

Auf die Beratung von Betroffenen der Zwangsheirat hat sich vor allem die Frauenservicestelle Orient Express in Wien spezialisiert. Sie versucht bei Konfliktregelungen zu unterstützen und, je nach individueller Situation, zwischen den Eltern und der Betroffenen zu vermitteln oder beim Auszug aus der Elternwohnung stützend einzugreifen. Außerdem hält sie den Kontakt zum zuständigen Jugendamt.

*Kontakt: Orient Express,
Hillerstraße 6/3-5, 1020 Wien,
T: 01/728 97 25,
office@orientexpress-wien.com
www.orientexpress-wien.com
www.gegen-zwangsheirat.at*



© Orient Express

b) Unterbringung

Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in Österreich derzeit noch keine spezialisierten Aufnahmestellen für Opfer von Zwangsehen, was sich nach Plänen des Gesundheits- und Frauenministeriums (BMGF) jedoch demnächst ändern soll. Eine Unterbringung in einem Krisenzentrum der Jugendwohlfahrt oder in einem Frauenhaus erscheint aus verschiedenen Gründen suboptimal, da Krisenzentren nicht auf das Problem der Gewalt und massiven Bedrohung der Mädchen eingestellt sind und Frauenhäuser keine ausreichend intensive pädagogische Betreuung anbieten können. Die einzige Einrichtung, die derzeit eine ausreichende diesbezügliche Betreuung gewährleisten kann, ist das Krisenzentrum Nußdorf in Wien.

*Kontakt: Krisenzentrum Nußdorf,
Hammerschmiedgasse 22, 1190 Wien, T: 01/728 97 25*

10) Welche Maßnahmen wären außerdem noch nötig oder sinnvoll?

Nicht zuletzt weil das Thema bis vor kurzem in der Öffentlichkeit kaum präsent war, fehlt es in vielen Bereichen noch an notwendigen Maßnahmen, um das Phänomen der Zwangsheirat einzudämmen bzw. um Präventions-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit zu betreiben. Aus Platzgründen ist es hier nicht möglich, detaillierter auf diese Frage einzugehen, aber es kann auf ein diesbezügliches Papier der Arbeitsgemeinschaft „Plattform gegen Zwangsheirat“ auf unserer Website⁴² verwiesen werden.

11) Was ist dabei und in der öffentlichen Diskussion zum Thema Zwangsheirat zu beachten?

Das Thema Zwangsheirat wird gerne benutzt, um diese Form der Menschenrechtsverletzung als Beweis zu werten für eine vermeintliche Unfähigkeit von insbesondere muslimischen MigrantInnen, sich an die „modernen“ Wertvorstellungen hiezulande anzupassen. Bei präventiven Maßnahmen ist daher darauf zu achten, dass sie nicht dem diskriminierenden Mainstreamdiskurs folgen, der zu Pauschalisierungen und kollektiven Schuldzuweisungen tendiert und arrangierte Ehen mit Zwangsehen gleichsetzt. Zwangsehen gelten bspw. auch bei der Mehrheit der türkischen und kurdischen Bevölkerung als Menschenrechtsverletzung: „Auf dieser geteilten Überzeugung aufbauend, sollten soziale, kulturelle, politische und religiöse Selbstorganisationen von MigrantInnen an der Entwicklung von Maßnahmen intensiv beteiligt werden.“⁴³

Außerdem muss davor gewarnt werden, in der aktuellen Diskussion um so genannte Parallelgesellschaften und das angebliche Scheitern der multikulturellen Gesellschaft ausgerechnet die Menschenrechte als Mittel der Polarisierung zweckzuentfremden. Ähnlich wie beim aktuellen Streit um die Mohammed-Karikaturen ist es zu kritisieren, wenn ein Menschenrecht gegen ein anderes ausgespielt wird. Weder eignen sich kulturelle Menschenrechte als Legitimation für eine menschenverachtende Praxis wie die Zwangsheirat, noch können die Menschenrechte als Rechtfertigung von Zwangsassimilation erhalten.

Menschenrechte und multikulturelle Gesellschaft - ein Widerspruch?

Heiner Bielefeldt, der Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte zeigt in einem Essay⁴⁴, dass Behauptungen eines grundsätzlichen Widerspruchs zwischen Menschenrechten einerseits und multikultureller Gesellschaft andererseits zu kurz greifen: Die Menschenrechte formulieren selbstverständlich auch Grenzen der Toleranz und verlangen die Kritik autoritärer kultureller Praktiken wie der Zwangsheirat. Gleichzeitig bedingen sie aber die Freisetzung von Pluralismus, der jedoch stets rückgebunden bleibt an die zu schützende Selbstbestimmung der Menschen.⁴⁵

„Gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen zur Überwindung von Zwangsverheiratungen sollten getragen sein von einer politischen Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft. Deren Scheitern zu erklären und die Abkehr vom Konzept des Multikulturalismus zu propagieren, wie dies in jüngster Zeit immer wieder geschieht, stünde in Widerspruch zum freiheitlichen Anspruch dieser Gesellschaft. Denn die Alternative, also eine Politik forcierter kultureller Assimilation, würde all denjenigen Frauen und Männern den Bewegungsraum streitig machen, die sich – für sich persönlich und gemeinsam mit anderen – um selbstbestimmte Lebensgestaltung und Gleichberechtigung innerhalb ihres kulturellen Kontextes bemühen.“⁴⁶

⁴³ Straßburger 2005, S. 2.

⁴⁴ Bielefeldt 2005,

http://files.institut-fuer-menschen-rechte.de/488/d43_v1_file_4381a9bb19f6b_DIMR_Essay_2_Z_EinzelseitenRZ.pdf

⁴⁵ ebd., S. 6.

⁴⁶ ebd., S. 27.

³⁹ www.humanrights.at/root/images/doku/doc-1.pdf, S. 4.

⁴⁰ www.humanrights.at/root/images/doku/anlaufstellenzwangsheirat.pdf

⁴¹ www.bmbwk.gv.at/medienpool/13107/fl_zwangsheirat.pdf

⁴² www.humanrights.at/root/images/doku/doc-1.pdf

II. Didaktikteil

Zarina, 15 (von Gerald Kador Folkvord)

Thema: Das Menschenrecht, selbständig und ohne Zwang zu entscheiden, ob und wen man heiraten will.

Ziel:

- Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsheirat
- Verstehen des Dilemmas für die Betroffenen, gegen die eigene Familie kämpfen zu müssen und wie wichtig deshalb die Hilfe Außenstehender sein kann
- Vertraut werden mit den in Österreich bestehenden Hilfsangeboten

Alter: ab der 8. Schulstufe

Zeit: zwei Unterrichtseinheiten oder mehr, plus Hausarbeit

Material: Kopien des Textes „Zarinas Tagebuch“ für alle SchülerInnen

Hängen Sie zu Beginn ein Plakat mit folgendem Text aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für alle gut sichtbar auf:

Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
(Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 16)

Diskutieren Sie kurz mit der Klasse die Bedeutung dieses Textes. Wenn nötig, erklären Sie auch kurz, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist und dass die Prinzipien dieser Erklärung von allen Staaten der Welt anerkannt sind. Lenken Sie die Aufmerksamkeit vor allem auf den zweiten Absatz von Artikel 16. Worauf zielt dieser ab? Weiß jemand von Beispielen für die Verletzung dieses Grundsatzes?

Erklären Sie nun, dass Sie mit der Klasse näher auf das Thema Zwangsheirat eingehen wollen. Was sagt den SchülerInnen dieser Begriff? Was ist der Unterschied zwischen Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten, wie sie in vielen Kulturen üblich sind?

Lesen Sie mit der Klasse den Text „Zarinas Tagesbuch“ (siehe die folgenden Seiten).

Nach der Lektüre des Textes sollen einzelne SchülerInnen nacheinander in die Rolle verschiedener Personen der Geschichte schlüpfen und das Geschehene aus deren Perspektive zusammenfassen. Zunächst erzählt Zarina (dies wird wohl mehr oder weniger eine Zusammenfassung des Textes), dann Susanne, dann die Mutter und schließlich der Vater. Die MitschülerInnen diskutieren kurz, ob sie der Darstellung der verschiedenen Perspektiven zustimmen oder ob sie die Motive der einen oder anderen Person der Handlung anders interpretieren.

Teilen Sie die Tafel senkrecht in der Mitte und schreiben Sie „Zarina“ als Überschrift über die linke und „Vater“ als Überschrift über die rechte Hälfte. Legen Sie mit der Klasse gemeinsam eine Stichwort-Übersicht über die Motive von Za-

rina und Zarinas Vater an.

Zum Beispiel:

Zarina:

- keine Lust, schon zu heiraten
- will selbst über sich bestimmen
- will nicht unsolidarisch mit der Familie sein

Vater:

- besorgt, dass Zarina ihre kulturellen Wurzeln verliert
- fürchtet um sein Ansehen
- entrüstet über Zarinas Mangel an Respekt

Diskutieren Sie nun mit der Klasse, wie die Geschichte weitergehen könnte. Was kann/sollte Zarina tun? Welche Möglichkeiten hat Susanne, ihrer Freundin zu helfen? Welche anderen Personen könnten eine Rolle spielen? (Einige drohende Zwangsheiraten wurden zum Beispiel durch das Eingreifen engagierter LehrerInnen verhindert.)

Jemanden zur Ehe zu zwingen, ist ein schwerer Verstoß sowohl gegen österreichisches und pakistanisches⁴⁷ als auch internationales Recht. In der Diskussion sollte klar herauskommen, dass es vor allem darum geht, Zarina davor zu schützen, Opfer eines Verbrechens zu werden. (Auch wenn die TäterInnen vielleicht in guter Absicht oder aus Ignoranz handeln.) Gehen Sie auf das fürchterliche Dilemma ein, das für von Zwangsheirat Bedrohte darin besteht, eventuell ihre eigenen Eltern anzeigen zu müssen.

Als eine Art Hausaufgabe soll ein Teil der SchülerInnen versuchen, herauszufinden, welche Hilfsangebote es für Jugendliche gibt, die von Zwangsheirat bedroht sind. Nach ein paar Tagen werden die Ergebnisse in der Klasse vorgelegt. Hatten die SchülerInnen den Eindruck, dass es für Betroffene einfach ist, Hilfe zu bekommen?

(Nähere Informationen über Hilfsangebote in Österreich finden Sie auf Seite 7 in diesem Heft.)

Eine zweite Gruppe von SchülerInnen soll näher erforschen, wie sich die Praxis der Zwangsheirat zum Islam verhält: Ist diese Praxis dem Islam zufolge erlaubt oder verboten? Warum sind gerade so viele Jugendliche mit moslemischem Hintergrund von diesem Problem betroffen? Vielleicht gibt es eine Moschee in der Umgebung oder einen islamischen Religionslehrer an der Schule, den die SchülerInnen befragen können. Ansonsten können Sie die SchülerInnen auf die Homepage der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich verweisen: www.derislam.at.

(NB: Personen zur Ehe zu zwingen ist im Islam prinzipiell verboten, ebenso wie z.B. Gewalt gegen Frauen. Um das Verstärken bereits bestehender Vorurteile zu vermeiden, ist es wichtig zu betonen, dass es sich dabei um traditionsbedingte – und nicht religionsbedingte – Praktiken handelt.)

Zu beiden Fragen wäre es zu empfehlen, Fachpersonen zu einer Diskussion mit der Klasse einzuladen.

Als Abschluss können die SchülerInnen die Aufgabe bekommen, die Geschichte von Zarina nach eigenen Ideen fertig zu schreiben.

⁴⁷ vgl. Hossain, Sarah: "Abduction for Forced Marriage – Rights and Remedies in Bangladesh and Pakistan", www.soas.ac.uk/honourcrimes/FMarticleHossain.pdf

Zarinas Tagebuch

Zarina lebt mit ihrer Familie in einer kleinen Stadt irgendwo in Österreich. Heute sind sie alle österreichische StaatsbürgerInnen, aber vor vielen Jahren, als Zarina noch ganz klein war, sind ihre Eltern mit ihr und ihren beiden älteren Brüdern aus Pakistan nach Österreich eingewandert. Die Familie hat sich sehr schnell hier zurechtgefunden und Eltern und Kinder hatten bald österreichische FreundInnen.

Heute betrachtet Zarina ganz klar Österreich als ihr Heimatland. Das führt manchmal sogar zu Auseinandersetzungen mit ihren Eltern, die sehr darauf bedacht sind, die Traditionen aus ihrer alten Heimat weiter zu pflegen. Vor allem Zarinas Vater nimmt das sehr wichtig. „Ein Baum, der seine Wurzeln verliert, stirbt“, pflegt er zu sagen. Dabei ist Zarina sich gar nicht so sicher, ob nicht manche der „Traditionen“, die ihm so viel bedeuten, inzwischen auch in Pakistan längst überholt sind. Das meint auch Susanne, Zarinas beste Freundin.

Abgesehen von solch kleinen Unstimmigkeiten hat Zarina ihre Familie sehr lieb und sie fühlt sich geborgen und glücklich. Doch eines Tages wird dann plötzlich alles anders, wie Zarina in ihrem Tagebuch erzählt:

16. März

Heute war mein Geburtstag – 15 Jahre. Wir haben ein sehr schönes Fest gehabt bei uns zu Hause. Susanne war auch da. „Unsere kleine Zarina ist jetzt eine Frau“, hat mein Vater ganz feierlich gesagt. Komischer Gedanke. Ich fühle mich überhaupt nicht erwachsener als gestern. Aber vielleicht heißt das, dass ich am Abend jetzt länger ausbleiben darf; dann soll mir das nur recht sein.

18. März

Vater hat beim Abendessen wieder davon angefangen, dass ich jetzt eine Frau sei. Er hat auch von seiner Mutter erzählt, die mit 15 geheiratet und insgesamt sieben Kinder großgezogen hat. So etwas könnte ich mir überhaupt nicht vorstellen. Wer weiß, ob ich überhaupt jemals Kinder haben möchte. Aber das habe ich nicht gesagt, denn ich weiß, dass das meine Eltern verletzt hätte.

11. April

Heute sind mein Onkel – der Bruder meines Vaters – und meine Tante aus Pakistan zu Besuch zu uns gekommen. Ihr Sohn Rasool ist auch mit dabei. Rasool ist ein paar Jahre älter als ich und ich kann ihn eigentlich ganz gut leiden, aber viel zu reden haben wir nicht miteinander. Irgendwie traurig, wie fremd mir meine pakistanischen Verwandten und deren Anschauungen sind.

18. April

Unsere Besucher sind heute früh wieder abgereist. Beim Abendessen hat mein Vater gesagt, dass Rasool ein guter Mann für mich wäre. Als ich darüber gelacht habe, ist er ganz beleidigt geworden und hat mir vorgeworfen, ich hätte keinen Respekt für ihn und seine Familie.

3. Mai

Ich bin immer noch ganz außer mir. Gestern hat mein Vater einen Brief von seinem Bruder bekommen. Nachdem er ihn gelesen hatte, hat er die ganze Familie versammelt und

dann feierlich erklärt, er und sein Bruder wären einig, dass Rasool und ich heiraten sollten. Ich habe gesagt, dass ich Rasool nett fände, aber dass ich mir überhaupt nicht vorstellen könne, ihn irgendwann zu heiraten. Da ist mein Vater plötzlich explodiert. Er hat gebrüllt, dass er sich so einen Ton nicht gefallen ließe, schließlich sei er das Oberhaupt der Familie und er würde nicht zusehen, wie seine Tochter ihre Heimat, ihre Kultur und ihre Familie verachte. Ich habe zurück geschrien, dass meine Heimat Österreich sei und dass nur ich allein entscheiden würde, ob und wen ich heiraten wolle. Das hat meinen Vater nur noch wütender gemacht. Zum Glück hat meine Mutter eingegriffen und die Situation beruhigt, sonst weiß ich nicht, was noch geschehen wäre. Ich bin dann auf mein Zimmer gelaufen und dort habe ich den Rest des Abends verbracht; ich war so aufgebracht. Meinen Vater habe ich noch lange herumschimpfen hören.

Heute früh habe ich meinen Vater nicht mehr gesehen. Er ist ganz früh auf Dienstreise gefahren und wird über eine Woche weg sein. Es macht mich traurig, dass unsere letzten Worte zueinander so böse waren. Dafür hat mir meine Mutter eine kleine Moralpredigt gehalten darüber, wie ich mich ihm gegenüber benommen hätte. Es sei nicht leicht, Kinder in einem fremden Land großzuziehen, hat sie gesagt, und mein Vater würde sich für uns aufopfern und hätte nur unser Bestes im Sinn. Ich fragte, ob sie denn seiner Meinung sei, was die Heirat mit Rasool beträfe. Sie war ausweichend, hat nur gesagt, dass Rasool ein guter Mann wäre und dass wir jungen Leute noch nicht wüssten, was richtig für uns sei. Sie selbst hätte meinen Vater überhaupt nicht gekannt, als ihre und seine Eltern ihre Ehe vereinbarten - und sie hätte sich keinen besseren Mann wünschen können.

4. Mai

Heute habe ich Susanne erzählt, was bei uns zuhause vorgefallen ist. Ich habe mich fast wie eine Verräterin gegenüber meinen Eltern gefühlt, aber ich musste einfach mit jemandem reden. Susanne war sehr lieb und hat mich beruhigt. Alle Eltern spinnen manchmal, hat sie gesagt, das würde wieder vorbeigehen. Ohnehin könne mich niemand zur Ehe zwingen und das würde auch mein Vater früher oder später einsehen.

12. Mai

Mein Vater ist heute wieder nachhause gekommen, aber er hat kein Wort mit mir geredet. Traurig.

14. Mai

Ich habe meinen Vater zur Rede gestellt. Das heißt, ich habe mich sogar entschuldigt dafür, dass ich ihn angeschrien habe. Er hat gesagt, er würde mir vergeben, er wäre froh, dass ich meinen Fehler einsehen würde. Dann hat er mich in den Arm genommen und gesagt: „Ich will ja nur dein Bestes, das musst du mir glauben. Aber manchmal müssen Eltern leider auch streng sein zu ihren Kindern und sie vor sich selbst beschützen“. Weiß nicht, was das heißen soll, habe ihn auch nicht gefragt ... ich bin nur froh, dass wir wieder gut sind.

15. Mai

Es ist alles nur noch schlimmer! Heute beim gemeinsamen Abendessen hat mein Vater dem Rest der Familie mitgeteilt, dass ich mich für mein Benehmen entschuldigt hätte und

dass er sehr stolz darauf sei, dass ich meinen Fehler einsähe. Jetzt, wo alles klar wäre, fügte er hinzu, könnten wir endlich daran gehen, meine Hochzeit ordentlich zu planen. Ich habe versucht, mich nicht aufzuregen und habe so ruhig wie möglich gesagt, dass das ein Missverständnis sei. Daran, dass ich nicht heiraten wolle, habe sich nichts geändert. Da ist mein Vater ganz eigenartig und kalt geworden und hat entgegnet, an seiner Meinung habe sich auch nichts geändert und die Heirat wäre beschlossene Sache. Dann hat er mich auf mein Zimmer geschickt. Er sagte, er hätte keine Lust, noch weiter über die Angelegenheit zu diskutieren.

17. Mai

Susanne hat mir geraten, Rasool zu schreiben um zu hören, was er von den Plänen unserer Väter hält und ihm klarzumachen, wie ich darüber denke. Das habe ich heute getan. Ich habe versucht, mich vorsichtig auszudrücken, um Rasool nicht zu beleidigen und meinen Eltern nicht allzu sehr in den Rücken zu fallen. Zum Glück haben Rasool und ich bei seinem Besuch E-Mail-Adressen ausgetauscht. So bin ich sicher, dass mein Brief nicht von seinen Eltern abgefangen wird.

20. Mai

Rasool hat geantwortet. Er schreibt, dass er mich sehr nett fände, dass er aber eigentlich noch überhaupt keine Lust hätte, zu heiraten. Er hätte eigentlich ganz andere Pläne gehabt, hätte vielleicht auch ein wenig in der Welt herumreisen wollen. Aber andererseits, schreibt er weiter, sei das mit der Ehe wahrscheinlich gar keine so wichtige Sache. Das mit der großen Liebe gehöre wohl eher in die Film- und Märchenwelt und er war sehr unsicher, ob er nur, um seine Unabhängigkeit zu bewahren, ein Zerwürfnis mit seinen Eltern, vielleicht mit der ganzen Familie riskieren wolle.

Alles in allem hat Rasools Antwort bestätigt, was ich schon geahnt hatte: Er wird sich nicht mit seinen Eltern anlegen, sondern allein um des lieben Friedens willen tun, was sie wollen.

28. Mai

Ich habe Angst. Meine Eltern haben heute für uns alle Flugreisen nach Pakistan gebucht. Wir reisen gleich am ersten Tag nach Schulschluss und werden den ganzen Sommer dort bleiben. Ich habe gesagt, dass ich keine Lust dazu hätte, aber das haben sie einfach ignoriert. Was soll ich nur tun? Ich fürchte, wenn wir einmal in Pakistan sind, wird mein Vater seinen Willen durchzusetzen wissen. Wahrscheinlich hat er schon alles genau geplant. Oder bin ich jetzt ungerecht? Meine Eltern haben mich doch lieb. Würden sie wirklich so weit gehen, mich zu zwingen, vielleicht sogar mit Gewalt? Vor einem halben Jahr hätte ich das noch lächerlich gefunden. Aber in dieser Sache ist mein Vater ganz anders, als ich ihn sonst kenne. Es ist fast, als würde seine ganze Ehre, seine eigene Zukunft davon abhängen, dass ich mich seinem Willen füge. Ich habe inzwischen richtig Angst vor ihm, auch wenn ich mich dafür schäme. Vielleicht hat er doch Recht und ich bin eine undankbare und egoistische Tochter.

Ich kann es kaum erwarten, Susanne von dieser neuesten Entwicklung zu erzählen. Ich bin so froh, so eine gute Freundin zu haben. Sie ist die Einzige, die mich in dieser Sache wirklich ernst nimmt und versucht, mir zu helfen. Viel-

leicht findet sie doch noch einen Ausweg? Ich wage kaum, es zu hoffen...

Gerald Kador Folkvord lebt in Oslo und ist als politischer Berater für Amnesty International Norwegen tätig. Mit der Menschenrechtsbildung beschäftigt er sich seit den 1980er-Jahren, sowohl als Trainer für Lehrerinnen und Lehrer in verschiedenen europäischen Ländern als auch in der direkten Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Zielgruppen.

Fragen oder sonstige Rückmeldungen nimmt er gerne per E-Mail unter geraldfo@online.no entgegen.

III. Glossar

Eine deutlich längere Fassung dieses Glossars inklusive zusätzlicher Begriffe wie Kataloge, Menschenhandel, Mitgift, Muntehe oder Parallelgesellschaft finden Sie auf unserer neuen Website www.politik-lernen.at.

Die Definitionen basieren zu einem bedeutenden Teil auf den unter dem jeweiligen Stichwort abrufbaren einzelnen Artikeln aus der freien Enzyklopädie Wikipedia⁴⁸, die unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation⁴⁹ stehen. In der Wikipedia ist eine Liste der AutorInnen verfügbar.

Arrangierte Heirat

Die arrangierte Heirat wird zwar von Verwandten initiiert oder von EhevermittlerInnen bzw. anderen Bekannten arrangiert, aber grundsätzlich im Einverständnis der EhepartnerInnen geschlossen. Dies muss nicht bedeuten, dass Braut und Bräutigam nicht in den Prozess der Heiratsvermittlung einbezogen werden. Ob und wie oft KandidatInnen ihre vorgesehenen EhegattInnen im Vorfeld treffen, ist von Familie zu Familie unterschiedlich, ebenso wie die Form, in der die Betroffenen ihre Ablehnung kundtun können, für den Fall dass sich keine Sympathie einstellt. In bestimmten Fällen mag es daher strittig sein, ob es sich nicht doch um eine →Zwangsheirat handelt, zumal die Brautleute oft mehr oder weniger subtilem psychischem Druck ausgesetzt sind oder, in seltenen Fällen, auch gezwungen werden, sich (endlich) zu entscheiden, damit die Hochzeit stattfinden kann.

Die arrangierte Ehe ist kein religiös bedingtes Phänomen: Sie kommt in den meisten Kulturen und unter den AnhängerInnen aller großen Weltreligionen vor. Sie ist in der „westlichen Welt“ heute aber, im Gegensatz zu früher, sehr selten. Formen der arrangierten Ehe waren vor allem in bürgerlichen und auch in gehobenen bürgerlichen Kreisen bis ins frühe 20. Jahrhundert üblich. Im europäischen Adel waren arrangierte Ehen, die teilweise auch gegen den persönlichen Willen der Betroffenen geschlossen wurden, noch bis vor kurzem die Norm. In vielen südasiatischen Ländern ist die arrangierte Ehe heute noch die häufigste Heiratsform, insbesondere in Indien, Bangladesch, Pakistan und Sri Lanka. Global gesehen, geht die Zahl der Eheschließungen, die arrangiert wurden, seit Jahren kontinuierlich zurück.⁵⁰

⁴⁸ <http://de.wikipedia.org>

⁴⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:GNU_Free_Documentation_License

⁵⁰ Quellen: http://de.wikipedia.org/wiki/Arrangierte_Ehe, www.zwangsheirat.ch/zwangsheirat/10_Faq.htm

Kann man in einer arrangierten Ehe glücklich werden?

Zufriedenheit und sogar Liebesglück sind in einer arrangierten Ehe nicht ausgeschlossen. Besonders wenn die Betroffenen vom anderen Geschlecht getrennt aufwachsen und wenn die Heirat relativ früh erfolgte, ist die Wahrscheinlichkeit relativ groß, dass die Ehe funktioniert, so der bekannte indische Psychoanalytiker Sudhir Kakar, Autor von zahlreichen Büchern über Liebe und Sexualität: „Oft verlieben sich die Partner nach der Heirat wirklich ineinander. Das Fehlen jeglicher Erfahrung mit dem anderen Geschlecht, der Mangel an Vergleichsmöglichkeiten, trägt dazu bei, daß man sich eben in den Partner verliebt, sofern der einigermaßen in Ordnung ist.“ Viele Menschen in Indien spotten auch ein bißchen über die westlichen Vorstellungen von ewiger Romantik, meint Kakar: „Mit der Ehe kann man Zufriedenheit erreichen, und in Europa soll es Ekstase sein.“⁵¹

Brautpreis

Der Brauch des Brautpreises ist vor allem in Entwicklungsländern verbreitet, in abgemilderter Form als *Mitgift* jedoch weltweit. Im Wesentlichen hat er zwei gegensätzliche Formen:

- 1) Der „Preis“, den der Brautvater dem Bräutigam bzw. dessen Herkunftsfamilie zahlt, um die künftige Versorgung der Braut und oft auch ihren Sozialstatus sicherzustellen.
- 2) Der Preis, den der Bräutigam oder dessen Vater zahlen muss, um dem Brautvater die Aufwendungen und oft auch den Verlust einer Arbeitskraft abzugelten.⁵²

Brautraub – Entführungshe

Die (zumeist gewaltsame) Entführung eines Mädchens bzw. einer Frau zum Zweck der Eheschließung war im Frühmittelalter in Europa (trotz Illegalität) recht weit verbreitet und kommt heute noch in einigen Regionen im Kaukasus, in Zentralasien und Ozeanien vor. Geschieht die Entführung gegen den Willen der Frau, spricht man von *Brautraub*, bei Zustimmung der Braut hingegen von einer *Entführungshe*. In spielerischer Form hat sich diese Tradition in Form der Brautentführung, bei welcher der Bräutigam die Braut materiell oder mit einem Versprechen auslösen muss, auch in Österreich bis heute erhalten.

Ehemündigkeitsalter (Mindestheiratsalter)

In Österreich liegt das *Ehemündigkeitsalter* seit dem 29.12.2000 für Frauen und Männer einheitlich bei 18 Jahren. 16- oder 17-Jährige können allerdings auch eine Ehe eingehen, sofern dies das Gericht genehmigt. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist die Volljährigkeit des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin [Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 Art. II Z. 1]. Das Mindestheiratsalter für Frauen liegt nicht in allen Staaten gleich hoch (Äthiopien: 15 Jahre; Ägypten, Deutschland, Pakistan: 16 Jahre; Indien, Bangladesch: 18 Jahre; Ghana: 21 Jahre).

Ehrenmord

Der Begriff Ehrenmord bezeichnet die vorsätzliche Tötung eines Menschen, durch die – aus der Sicht des Täters – die Ehre des bzw. der Getöteten, des Täters oder einer dritten Person oder Personengruppe wiederhergestellt werden soll. Der Ausdruck Ehrenmord bezieht sich auf eine traditionelle Vorstellung von Ehre, welche nichts mit der Achtungswürdigkeit im Sinne der Aufklärung zu tun hat. Auch Männer werden bisweilen im Namen der „sittlichen Ehre“ umgebracht oder fallen der Blutrache zum Opfer.

Grundlage für Ehrenmord ist der traditionelle Ehrenkodex in bestimmten, traditionalistischen Teilen einiger Gesellschaften. Zu den Ländern, aus denen die meisten Ehrenmorde berichtet wurden, zählen Jordanien, der Libanon, Pakistan, Syrien und die Türkei. Ehrenmorde geschehen aber auch in Bangladesch, Brasilien, Ecuador und Indien sowie in Italien und anderen europäischen Staaten.⁵³ Sie treten oft in islamisch geprägten Ländern auf, in einigen muslimischen Staaten, v.a. in Südostasien, sind Ehrenmorde aber vollkommen unbekannt. Der „Ehrenmord“ ist eine präislamische Praxis, die eigentlich jeder religiösen Grundlage entbehrt.

Als Verletzung der sittlichen Ehre gilt, wenn eine Frau die ihrem Geschlecht auferlegten Regeln und Normen verletzt, beispielsweise wenn eine Frau eine außereheliche sexuelle Beziehung eingeht bzw. auch nur im Verdacht steht, dies getan zu haben oder zu beabsichtigen. Von der Verletzung der sexuellen Ehre ist die ganze Familie betroffen, vor allem ihre männlichen Verwandten, die als verantwortlich für den Schutz der Ehre gelten. Die Ehre wird auch verletzt, wenn eine Frau von einem Mann vergewaltigt wird.⁵⁴

Endogamie – Exogamie

Als *Endogamie* bezeichnet man eine Heiratsregelung, nach der die Brautleute der gleichen Gruppe, Kaste oder Sippe angehören sollen oder müssen, wie z.B. bei der *Kusinenheirat*. Bei der *Exogamie* hingegen müssen die EhepartnerInnen außerhalb der eigenen Zugehörigkeitsgruppe gewählt werden.

Frühehe (Kinderheirat)

Als Frühehe bezeichnet man die Heirat einer Person vor Erreichen des zulässigen Heiratsalters (*Ehemündigkeitsalters*). Obwohl die meisten Staaten ein Mindestalter für die Heirat von Frauen vorsehen, wird dieses oft nicht eingehalten. Manche Kinder werden schon im Alter von sechs Jahren oder noch früher einer anderen Familie versprochen bzw. verlobt. Durch eine Kinderheirat wollen die Eltern sicherstellen, dass die Tochter als Jungfrau verheiratet wird.⁵⁵

Geschlechtsspezifische Verfolgung

„Geschlechtsspezifische Verfolgung bedeutet, dass das Geschlecht die Art der Verfolgung beeinflusst (etwa sexuelle Gewalt wie z.B. Vergewaltigung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation) oder den Grund für die Verfolgung darstellt (Genitalverstümmelung, Gewalt in der Familie, Bestrafung wegen Ehebruchs oder Homosexualität, Frauenhandel). Geschlechtsspezifische Verfolgung kann als Grund geltend gemacht werden, um Asyl zu erlangen.“⁵⁶

⁵³ vgl. Böhmecke, Myria: Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet. In: Böhmecke, Myria/ Terre des Femmes (Hg.): Tatmotiv Ehre. Tübingen: TDF, S. 10-15

⁵⁴ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ehrenmord>

⁵⁵ Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderheirat>

⁵⁶ www.unhcr.at/index.php/cat/56/aid/654

⁵¹ zitiert nach: „Nach der Hochzeit kommt die Liebe“, ein Beitrag von Antonia Rötger in der „Welt“ vom 5. November 2005, www.welt.de/data/2005/11/05/798931.html?prx=1

⁵² Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Brautpreis>

Harmful Traditional Practices (Harmful Traditions)

Bei traditionellen Praktiken, welche die Werte und den Glauben einer Kultur widerspiegeln, unterscheidet das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) zwischen jenen, die allen Mitgliedern der Gemeinschaft zugute kommen und jenen, die für eine bestimmte Gruppe wie z.B. Frauen schädlich sind und daher als Harmful Traditional Practices (HTP) bezeichnet werden. Zu diesen zählen laut OHCHR die Verstümmelung weiblicher Genitalien (englisch: female genital mutilation oder kurz FGM), die Zwangsernährung von Frauen, Kinderheirat, Tabus und traditionelle Praktiken, die Frauen daran hindern, ihre Fruchtbarkeit zu kontrollieren; bestimmte Ernährungstabus und Geburtspraktiken, Kindstötung („female infanticide“), Kinderschwangerschaft, die Bevorzugung des männlichen Nachwuchses und die sich daraus ergebende Benachteiligung des weiblichen, sowie der →Brautpreis. Obwohl durch diese Praktiken Menschenrechte verletzt werden, sind sie weiterhin üblich; sie werden kaum hinterfragt und von den TäterInnen sogar als moralisch gerechtfertigt angesehen.⁵⁷

Imam-Ehe

Die Imam-Ehe ist eine in der Türkei vorkommende Form der Ehe, die genutzt wird, um die vom Staat erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Eheschließung zu unterlaufen und die Bestimmungen der Schari'a zur Anwendung kommen zu lassen. Imam-Ehen werden, wie der Name schon nahe legt, vor einem islamischen Würdenträger (Imam) geschlossen. Sie sind durch ihre religiöse Bedeutung für gläubige MuslimInnen verbindlich. In der Türkei werden Imam-Ehen, die nach staatlichem Recht keine Rechtswirkung haben, in regelmäßigen Abständen durch Amnestiegesetze legitimiert. Imam-Ehen werden u.a. genutzt zur Zwangsheirat, zur Kinderheirat und um das staatliche Gebot der Monogamie zu umgehen. Etwa jede zehnte Ehe in der Türkei ist eine Imam-Ehe; im mehrheitlich kurdisch besiedelten Osten und Südosten des Landes ist die Imam-Ehe mit 18% besonders stark verbreitet.⁵⁸

Kulturrelativismus - Universalismus- Ethnozentrismus/Eurozentrismus - Evolutionismus - Pluralismus

Der *Kulturrelativismus* ist der Gegensatz zum *Universalismus*, der die Existenz einer allumfassenden Ethik postuliert. Ersterer ist eine aus der Ethnologie kommende Gegenströmung zum *Evolutionismus* (der von einem unterschiedlich fortgeschrittenen Entwicklungsstand verschiedener Kulturen ausgeht) und zum *Ethnozentrismus* (Tendenz, eine andere Kultur aus Sicht der eigenen Kultur zu bewerten, die eigene Kultur zu überhöhen und die eigene, kulturell und historisch gebundene Sichtweise, zum allgemeingültigen Absolutum zu erheben). AnhängerInnen des Kulturrelativismus betonen den *Pluralismus*, d.h. das Nebeneinander vieler Kulturen, die nur schwer miteinander verglichen werden könnten. Jedes Moralprinzip sei nur innerhalb einer bestimmten Kultur gültig und könne nur in diesem Kontext betrachtet und beschrieben werden. Daraus folgt, dass bestimmte Verhal-

57 Quelle: Fact Sheet No.23, Harmful Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children www.unhcr.ch/html/menu6/2/fs23.htm

58 Quellen: de.wikipedia.org/wiki/Imamehe und Wedel, Heidi (2000): Frauen in der Türkei. In: Die Türkei vor den Toren Europas. Der Bürger im Staat, 50. Jahrgang, Heft 1, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, www.hermesprojekt.de/downloads/e-book/tuerkei.pdf, S. 37 u. 38.

tens- und Umgangsformen immer im Licht des dazugehörigen Sozial- und Wertesystems sowie Kulturverständnisses gesehen werden müssen. Der Kulturrelativismus wird von zahlreichen MachthaberInnen instrumentalisiert, um Menschenrechtsverletzungen mit dem Verweis auf lokale Traditionen zu legitimieren oder zu relativieren und Kritik an bestimmten menschenverachtenden Traditionen als „rassistisch“, „ethnozentrisch“ oder „eurozentrisch“ zurückzuweisen. Eine solche Argumentationsweise wird wiederum von MenschenrechtsverteidigerInnen angeprangert: Rassistisch sei gerade jene Sichtweise, die Menschen aufgrund der ihnen per Herkunft zugeschriebenen Kultur den Anspruch auf Menschenrechte verweigert.⁵⁹

Kusinenheirat - Bint 'amm

Heiraten zwischen Cousins und Cousinen waren und sind bei vielen Völkern verbreitet und lassen sich für alle Zeiten belegen. *Kreuzkusinenheirat* bezeichnet aus der Sicht des Bräutigams die Heirat mit einem Kind des Bruders der Mutter oder der Schwester des Vaters; *Parallelkusinenheirat* bezeichnet die Heirat mit einem Kind des Bruders des Vaters oder der Schwester der Mutter. Auffällig ist, dass Kreuzkusinenheirat bei vielen ethnischen Gruppen die bevorzugte oder sogar vorgeschriebene Eheform war bzw. noch ist. Die (patrilaterale⁶⁰) Parallelkusinenheirat ist in islamischen und semitisch-sprachigen Gesellschaften bis heute überaus weit verbreitet.

Die *Bint 'amm* („Tochter des Vaterbruders“) ist die klassifikatorische patrilaterale Parallelkusine, die eine besondere Rolle im traditionellen Heiratsverhalten semitischer und muslimischer Bevölkerungen spielt, da sie als die ideale Braut gilt. Die *Bint 'amm* ist entweder die Tochter des Bruders des Vaters eines Mannes oder die Tochter eines anderen männlichen Verwandten dieses Mannes, dessen Verwandtschaft nur über männliche Verwandte läuft, d.h. in der Praxis die Tochter eines Mannes aus der gleichen Großfamilie wie der Bräutigam, jedoch nicht die Schwester. Bereits zur Zeit der biblischen Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob galt die *Bint 'amm* als die ideale Braut. Der biblische Isaak heiratete mit Rebekka ebenso wie Jakob mit Lea und Rachel jeweils die *Bint 'amm*.

Dieser Brauch setzt sich bis in die Gegenwart besonders bei BeduinInnen, aber auch insgesamt bei arabisch-sprachigen und muslimischen Bevölkerungen, etwa den KurdInnen, fort. Da die *Bint 'amm* zur Familie des Bräutigams gehört, ist kein →Brautpreis (der vom Islam allerdings auch gar nicht verlangt wird) zu zahlen. Außerdem wird als Vorteil gesehen, dass es mit der Familie der Braut, die ja die eigene ist, keine Probleme zwischen zwei Familien geben kann.⁶¹

Wali (Heiratsvormund)

Der Wali ist im Islam vor allem der Titel für einen Stellvertreter, z.B. einen Vizekönig oder einen Provinzgouverneur. In seiner Funktion als ein Rechtsvertreter kann der Wali seltener auch als Heiratsvormund von Frauen wirken. Meistens handelt es sich beim Heiratsvormund um den Vater oder Großvater, der für seine Tochter bzw. Enkelin eine Ehe mit einem beliebigen ehefähigen Muslim bestimmen kann, unter

59 Quelle: www.humanrights.at/root/images/doku/GlossarTHR18.pdf

60 Als patriliner oder patrilineal wird ein Verwandtschaftssystem bezeichnet, das um die Vaterlinie herum organisiert ist.

61 Quellen: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kreuzkusinenheirat>, de.wikipedia.org/wiki/Parallelkusinenheirat, http://de.wikipedia.org/wiki/Bint_%27amm

der Bedingung ihrer Jungfräulichkeit. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Braut nach traditionell-volksislamischer Auffassung zu ihrer ersten Ehe gegen ihren Willen gezwungen werden kann, jedoch nicht zu weiteren Ehen. Ein Heiratsvormund kann zwar auch Schweigen, Lachen oder Weinen als Zustimmung zur Heirat werten, aber gegen den ausgesprochenen Willen der Braut darf er sie nicht verheiraten.

Nach hanafitischer⁶² Rechtsauffassung, die beispielsweise die meisten der gläubigen türkischen MuslimInnen (außer den AlevitInnen und der Mehrheit der KurdInnen) teilen, sowie nach schafitischen⁶³ Rechtsauffassung, der z.B. die Mehrheit der kurdischen MuslimInnen aus der Türkei folgen, kann ein Heiratsvormund eine minderjährige Braut zur ersten Ehe zwingen. Der Bräutigam darf lediglich nicht krank oder behindert sein. Der Braut wird jedoch das Recht zugestanden, sich bei Erreichen ihrer Volljährigkeit wieder scheiden zu lassen. Diese Art der Zwangsverheiratung ist vermutlich die häufigste Form der *Zwangsehe* im engeren Sinn in Deutschland und Österreich. Das heißt aber keineswegs, dass die Mehrzahl der Eheschließungen von türkischen oder kurdischen MuslimInnen hierzulande Zwangsehen sind!⁶⁴

Zwangsheirat (Definition und Abgrenzung)

„Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn die betroffene Person sich zur Heirat gezwungen fühlt und mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder nicht wagt sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit unterschiedlichsten Mitteln versuchen, psychischen oder sozialen Druck sowie emotionale Erpressung auf sie auszuüben. Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozeß der Eheschließung. Sie lässt sich als eine besondere Form *innerfamiliärer Gewalt* beschreiben, wobei auf seiten der ‚Täter‘ jegliches Unrechtsbewußtsein fehlt, sogar im Gegenteil. Hier steht traditionelles Rechtsbewußtsein gegen (...) aufgeklärtes Selbstbestimmungsrecht.“⁶⁵

Um Pauschalisierungen zu vermeiden ist es wichtig, die Zwangsheirat von der →arrangierten Ehe zu unterscheiden, wengleich eine Abgrenzung in bestimmten Fällen schwer zu treffen ist. Wo eine der beiden Personen mit der Verheiratung nicht einverstanden ist und ihre Zustimmung nicht gegeben hat bzw. sich genötigt fühlt, ist eine *Zwangsheirat* gegeben.⁶⁶

Die *Kinderheirat* kann als Form der Zwangsehe bezeichnet werden, da sie nicht durch Entscheidung mündiger EhepartnerInnen zustande kommt.

⁶² siehe auch Fußnote 11.

⁶³ Die schafitische Rechtsschule, der ca. 15% der MuslimInnen weltweit folgen, ist eine der vier anerkannten Rechtsschulen (Madhahib) des sunnitischen Islams. SchafitInnen gibt es heute vor allem in Ostafrika, Unterägypten, dem Süden der arabischen Halbinsel, im Libanon, in Jordanien sowie in Indonesien. Aber auch die Mehrheit der KurdInnen in der Türkei, in Syrien und im Iran folgen der schafitischen Rechtsschule. Nach schafitischer Auffassung sind Jungen ab 12 und Mädchen ab 9 Jahren mit allen Rechten und Pflichten, darunter auch die Ehefähigkeit, volljährig. Das Heiratsalter für Mädchen orientiert sich am Alter Aischas, in dem sie angeblich mit Mohammed die Ehe vollzogen haben soll.

⁶⁴ Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_%28Islam%29

⁶⁵ vgl. Gedik 2004, S. 320.

⁶⁶ Die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Zwangs- und arrangierter Ehe wird allerdings von der deutsch-türkischen Sozialwissenschaftlerin und Frauenrechtlerin Necla Kelek hinterfragt: „Zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsehe gibt es für mich keinen wesentlichen Unterschied, das Ergebnis ist dasselbe (...) Wer weiß, wie stark der Druck der Familie auf die einzelnen Mitglieder ist, wird auch bei arrangierten Ehen nicht von einer freien Entscheidung sprechen können.“ (Kelek 2005, 221f.) Dem widerspricht Gaby Straßburger, Professorin für Sozialraumorientierte Soziale Arbeit in Berlin, entschieden: „Arrangierte Ehen sind keine Zwangsehen. Arrangierte Ehenabnahmen folgen bestimmten Regeln. Das Einhalten dieser Regeln gewährleistet, dass Selbstbestimmung und Familienorientierung ausbalanciert werden, und verhindert, dass Druck auf die potentiellen HeiratskandidatInnen ausgeübt wird. Das Ziel einer arrangierten Ehenabnahme besteht darin, Glück und Stabilität einer Ehe dadurch zu sichern, dass man gemeinsam in der Familie prüft, ob die Voraussetzungen für das Gelingen der Ehe günstig sind.“ (Straßburger 2005, S. 2.)

Zur unterschiedlichen Bewertung des Phänomens Zwangsheirat siehe die Stichwortkette →Kulturrelativismus - Universalismus - Ethnozentrismus/Eurozentrismus - Evolutionismus - Pluralismus.

IV. Serviceteil

Literaturtipps

- **Akache-Böhme**, Farideh: Die islamische Frau ist anders. Vorurteile und Realitäten. Gütersloher Verlagshaus 1997. 96 S. € 9,90.
- **Amara**, Fadela: Weder Huren noch Unterworfenen. Die neue Frauenbewegung der Vorstädte. Orlanda Frauenverlag 2005. 120 S. € 14,50.
- **Ateş**, Hülya / Goldbach, Fabian Fatih: Verstoß = Liebe. Tagebuch einer türkisch-deutschen Liebesbeziehung. BoD GmbH 2002. 176 S. € 14,00.
- **Ateş**, Seyran: Große Reise ins Feuer. Rowohlt 2003. 256 S. € 16,90.
- **Bielefeldt**, Heiner: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Deutsches Institut für Menschenrechte 2005. 28 S., http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d43_v1_file_4381a9bb19f6b_DIMR_Essay_2_Z_EinzelseitenRZ.pdf
- **Arpat**, Müjgan: Gewalt in Immigrantenfamilien am Beispiel von Familien aus der Türkei und die kulturrelativistische Blindheit der deutschen Politik. In: Erbe, Birgit (Hg.): Frauen fordern ihr Recht. Argument Verlag 1998. S. 58-64.
- **Bläser**, Fatma: Hennamond. Mein Leben zwischen zwei Welten. Ullstein 2001. 225 S. € 7,95.
- **Çileli**, Serap: Wir sind Eure Töchter, nicht Eure Ehre. Neuthor-Verlag 1999. 222 S. € 12,00.
- **Erbe**, Birgit u. Internationale Liga für Menschenrechte (Hg.): Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Argument Verlag 2002. 136 S. € 15,70.
- **Gashi**, Hanife: Mein Schmerz trägt deinen Namen. Rowohlt 2005. 250 S. € 16,90.
- **Gedik**, Ipek: Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der Bundesrepublik. In: Jahrbuch Menschenrechte 2005. Schwerpunkt: Frauenrechte durchsetzen. Suhrkamp 2004.
- **Hirsi Ali**, Ayaan: Ich klage an. Plädoyer für die Befreiung der muslimischen Frauen. Piper 2005. 224 S. € 13,90.
- **Kelek**, Necla: Die fremde Braut. Kiepenheuer und Witsch Verlag 2005. 269 S. € 18,90.
- **Lehnhoff**, Liane: Sklavinnen der Tradition. Zwangsheirat als weltweite Erscheinung. In: Terre des Femmes 2002. 12-17.
- **Parallelgesellschaften?** Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament) Nr. 1-2/ Januar 2006. Hg. von der Bundeszentrale für Politische Bildung.
- **Schirmacher**, Christine / Spuler-Stegemann, Ursula: Die Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Hugendubel Verlag 2004. 256 S. € 19,95.
- **Schröter**, Hiltrud: Mohammeds deutsche Töchter. Ulrike Helmer Verlag 2002. 296 S. € 19,90.

- **Schwarzer**, Alice (Hg.): Die Gotteskrieger und die falsche Toleranz. Kiepenheuer und Witsch 2002. 208 S. € 9,90.
- **Souad**: Bei lebendigem Leib. Blanvalet 2005. 285 S. € 19,90.
- **Straßburger**, Gaby: Arrangierte Ehen sind keine Zwangssehen! - Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15.2.05. www.gaby-strassburger.de/Statement_fuer_Landtag_NRW2005.pdf
- **Terre des Femmes** e.V. (Hg): Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre. Tübingen 2002
- **Toprak**, Ahmet: Das schwache Geschlecht - die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Lambertus-Verlag 2005. 187 S. € 18,00.
- **Umm-Yussuf**, Iman: Die Ehe im Islam. Das wichtigste im Überblick. Islamisches Zentrum München 1998. 54 S.
- **Unicef** Innocenti Research Centre (Hg.): Early Marriage. Child Spouses. In: Innocenti Digest, No. 7, Unicef. Florence 2001.
- **Valtink**, Eveline: „Identitätsprobleme und Rollenkonflikte türkischer Frauen und Mädchen“. Beratung – Sozialarbeit – Schule. Evang. Akademie 1988. 126 S.
- **Wolff**, Mechthild: Zukunft Europa – Zukunft für Mädchen! Strategien gegen die Ausgrenzung benachteiligter Mädchen und junger Frauen in Europa. Juventa 2002. 202 S. € 19,10.
- **Y.**, Inçi: Erstickt an euren Lügen. Eine Türkin erzählt. Piper 2005. 288 S. € 14,90.

Ausführliche Literaturlisten

- www.frauenrechte.de > Themen/Aktionen > Themen > Gewalt im Namen der Ehre > Weiterführende Informationen > Literatur zu „Gewalt im Namen der Ehre“
- www.multikultur.de (Website wird gerade überarbeitet)

Webtipps

- www.gegen-zwangsheirat.at
- www.terre-des-femmes.de
- www.zwangsheirat.de
- www.profrau.at
- www.serap-cileli.de

Workshop- und Informationsangebote

• Orient Express

Schulen in Wien, die einen Workshop bzw. eine Informationsveranstaltung zum Thema Zwangsheirat durchführen möchten, können sich direkt an Orient Express (T: 01/728 97 25, E-Mail: office@orientexpress-wien.com) oder an Helga Pegac im BMBWK, Abt. Z/12, T: 01/531 20-28 21, helga.pegac@bmbwk.gv.at, wenden.

• Afro-Asiatisches Institut Wien

Das AAI Wien bietet Referate und Gesprächsrunden zu folgenden Themen an:

- Frauen in der Türkei am Beispiel der Eheschließung (ab 14 Jahren); Referentin: Özge Tomruk
- Frauen in islamischen Gesellschaften (ab 14 Jahren); Referentin: Basma Abu-Naim

◦ Ehrenmord: ein sozial brennender Punkt aller Gesellschaften (ab 17 Jahren); Referentin: Akçe Kiliç
Kontakt: Maria Wiech, AAI-Bildungsreferat,
T: 01/310 51 45-222,
bildung@aai-wien.at
www.aai-wien.at

• Forum muslimische Frauen Österreich

Das „Forum muslimische Frauen Österreich“ leistet u.a. Aufklärungsarbeit zu Themen wie Zwangsheirat, Gewalt in der Familie und Verstümmelung der weiblichen Genitalien (FGM).

Kontakt: Andrea Saleh, T: 01/897 27 15, 0664/414 76 20
frauen@derislam.at
www.derislam.at

• Theaterstück „Ich heirate, wen ich will“

Die Initiative „proFRAU“ hat für den Schulunterricht ein Theaterstück zum Thema Zwangsheirat konzipiert. Es besteht aus 3 Akten zu je 10 Minuten und anschließender Diskussionsmöglichkeit und wird ab dem 20. März 2006 für Schulen in Wien angeboten.

Kontakt: proFRAU – Plattform für Frauenrechte
office@profrau.at
www.profrau.at

Unterrichtsmaterialien

• Dokumentarfilm „Zur Ehe gezwungen“

Stuttgart: EZEF, 2005, 45 Min., ab 14 Jahren

Der Film von Renate Bernhard beschreibt anhand des Schicksals der 15-jährigen Sultana, deren Familie aus Pakistan stammt und nun in Deutschland lebt, welche zerstörerische Folgen Zwangsheirat hat.

Im Verleih (3,70 € / Woche) bei: Baobab, Berggasse 7, 1090 Wien, T: 01/319 30 73, Fax: DW 290

service@baobab.at
www.baobab.at

• Unterrichtsmappe Zwangsheirat

Hg. von Terre des Femmes. Tübingen 2003. 65 S. € 13,00.

Was heißt Ehe und Familie? Welche Probleme stehen hinter Zwangsverheiratungen? Welche Lösungsmöglichkeiten gibt es? Die Unterrichtsmappe behandelt diese Fragen und sucht einen konstruktiven Umgang mit dem Thema.

Bezugsquelle: www.frauenrechte.de > Shop

Videotipps

- **Gabbeh**. Mohsen Makhmalbaf, Iran 1996, 75 Min., Spielfilm
- **Gegen die Wand**. Fatih Akin, Deutschland 2003, 121 Min., Spielfilm
- **Jalla! Jalla!** Josef Farres, Schweden 2000, 88 Min., Spielfilm
- **Mossane**. Safi Faye, Senegal/Frankreich/BRD/England 1996, 105 Min., Spielfilm
- **Monsoon Wedding**. Mira Nair, Indien 2001, 116 Min., Spielfilm

Elektronisches Abo von polis aktuell

polis aktuell wird in Zukunft in elektronischer Form erscheinen!

Wenn Sie die Publikation per Newsletter automatisch zugesendet bekommen wollen, dann schicken Sie uns ein kurzes e-mail an service@politik-lernen.at oder faxen Sie diesen Seitenausschnitt an 01/42 77-274 30.

Bitte geben Sie auch Ihre Postanschrift an, damit etwaige Druckversionen direkt per Post zu Ihnen gelangen können.

Titel:

Vorname:

Nachname:

Straße:

Ort:

Bundesland:

e-mail:

Die bisher erschienenen Publikationen der beiden Servicestellen Politische Bildung und Menschenrechtsbildung können Sie weiterhin über das Zentrum polis kostenlos bestellen: direkt unter www.politische-bildung.at/goto/sep/C73/L72/B1/, per e-mail unter service@politik-lernen.at oder per Fax 01/42 77-274 30.

Die letzten *info-blätter* der Servicestelle Politische Bildung:

- Südosteuropa - auf dem Weg in die EU, Nr. 2 November 2005
- Jugend-Mit-Wirkung, Nr. 1, April 2005
- Roma in Österreich, Nr. 4, Dezember 2004
- Jugendarbeitslosigkeit, Nr. 3, Oktober 2004
- Frauensache Politik, Nr. 1, April 2004
- Wer glaubt, weiß mehr!?, Nr. 4, Dezember 2003
- Die Rolle des Sports in Gesellschaft und Politik, Nr. 3, Oktober 2003
- Gewalt in der Familie, Nr. 2, Mai 2003
- Politische Bildung an Österreichs Schulen, status quo – quo vadis?, Nr. 1, März 2003

Die letzten *teaching human rights* der Servicestelle Menschenrechtsbildung:

- Teaching Human Rights Nr. 22: „Fluchtwege frei? Das Recht auf Asyl“
- Teaching Human Rights Nr. 21: Diskriminieren verboten
- Teaching Human Rights Nr. 19: Bildung für eine bessere Welt?
- Teaching Human Rights Nr. 18: Alle für Alle - Universalität der Menschenrechte
- Teaching Human Rights Nr. 17: Kind - mit Recht. Kinderrechte
- Teaching Human Rights Nr. 16: Behindert oder Diskriminiert? Menschen mit Behinderungen

HÖRBIBLIOTHEK POLITISCHE BILDUNG

Ausgewählte Radiosendungen zu Themenbereichen der Politischen Bildung für den Unterricht – als Download im mp3-Format!

<http://hoerbibliothek.politische-bildung.at>

ORF

1

RADIO
ÖSTERREICH 1



Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule

Zentrum polis unterstützt LehrerInnen und MultiplikatorInnen bei der schulischen und fallweise auch außerschulischen Bildungsarbeit rund um die Themen Politik, Demokratie und Menschenrechte. polis widmet sich der Wissensvermittlung, der Bewusstseinsförderung und der Stärkung sozialer Fähigkeiten.

polis_Geschichte

polis ist hervorgegangen aus den Servicestellen Menschenrechtsbildung und Politische Bildung.

polis_Zielgruppen

LehrerInnen, SchülerInnen, MultiplikatorInnen, Bildungseinrichtungen

polis_Aufgaben

Beratung und Unterstützung von LehrerInnen, SchülerInnen und Institutionen bei der Umsetzung von Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung.

• polis_Veranstaltungen

- Aktionstage Politische Bildung: jährlich von polis organisierte Veranstaltungsreihe
- polis_Workshops
 - Recht hat jedeR?! – Trainings zum alltäglichen Umgang miteinander
 - Workshops für Schulklassen nach Maßgabe der personellen Ressourcen
- Vermittlung und fallweise Leitung von Workshops und Seminaren zur LehrerInnenaus- und fortbildung
 - Kompass-Seminare zu Demokratie-Lernen und Menschenrechtsbildung
- EuropaQuiz: Seit zehn Jahren stattfindender österreichweiter Schulwettbewerb – www.europaquiz.info

• polis_Vernetzung

- LehrerInnenplattform Politische Bildung und Menschenrechtsbildung
- DARE – Netzwerk Demokratie- und Menschenrechtsbildung in Europa
- Vermittlung von ReferentInnen
- polis_Webkalender: Umfassende Sammlung von Veranstaltungsterminen im Bereich Politische Bildung und Menschenrechte

• polis_LehrerInnenbetreuung

- Materialienversand
- Projektberatung und -begleitung

• polis_Publicationen

- polis_aktuell: Monatsschrift für LehrerInnen und MultiplikatorInnen
- polis_online: Webportal mit umfangreichen Informationen zu Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung
- schule.at: Erstellen von Themendossiers für www.schule.at
- polis_electronic Newsletter: aktuelle Infos im Zweimonatsrhythmus

polis aktuell

Nr.1

2006

polis aktuell: Zwangsheirat. Nr. 1, 2006.
Herausgeber: Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule
Heißgasse 1, 1010 Wien
Redaktion: Reinhard Eckert, Patricia Hladschik, Christoph Wagner
Herstellung: Eigenvervielfältigung BMBWK
Foto auf Titelblatt: Zentrum polis

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
Projekträger ist das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte-Förderverein.

P.b.b. Verlagspostamt 1010 Wien
GZ 03Z035275M